

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der Aussperrung

A. Problem

In den aktuellen Arbeitskämpfen um die 35-Stunden-Woche beharren die Unternehmer auf ihrer Tabuposition gegenüber der generellen Verkürzung der Wochenarbeitszeit. Diese Tabupolitik gewinnt zunehmend politische Schärfe durch die Aussperrungspraxis der Unternehmer. Die Aussperrung ist aber ein Angriff auf das verfassungsrechtlich gesicherte Streikrecht der abhängig Beschäftigten und ihrer Gewerkschaften. Während die Aussperrung weder im Grundgesetz noch anderweitig gesetzlich gewährleistet ist, wird sie aber dennoch durch gegenwärtiges Richterrecht quasi-legalisiert und unterhöhlt damit das Streikrecht und die gewerkschaftlichen Handlungsmöglichkeiten im Arbeitskampf.

B. Lösung

Durch ein gesetzliches Verbot der Aussperrung wird ihrer Quasi-Legalisierung durch feinverästeltes Richterrecht der Boden entzogen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine. Es gibt im Gegenteil Kostenersparnis für Beschäftigte, Unternehmen, Staat und Sozialversicherungsträger infolge geleisteter Arbeit statt zwangsverordneter Arbeitsniederlegung durch Aussperrung.

Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der Aussperrung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Aussperrung ist rechtswidrig und wird in jeder Form verboten. Dies gilt auch für die kalte Aussperrung und für Tatbestände, die in ihrer Wirkung der Aussperrung gleichkommen wie z. B. Massenänderungskündigungen.

§ 2

Verstöße gegen § 1 lassen die Lohnfortzahlungspflicht nach § 611 BGB und die Mitbestimmungs-

rechte des Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie des Personalrates nach den Personalvertretungsgesetzen fortbestehen. Weitergehende Rechte der Beschäftigten und der Gewerkschaften bleiben unberührt.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1984

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I. Zur aktuellen Notwendigkeit eines Aussperrungsverbots

Seit langem wird von maßgeblichen gesellschaftlichen Kräften die Forderung nach einem Aussperrungsverbot erhoben. Z. B. bekräftigen die Gewerkschaften auf ihren letzten Kongressen die politische Notwendigkeit eines Aussperrungsverbot (Antrag 238 zum Arbeitsrecht des 12. ordentlichen Bundeskongresses des DGB, Berlin 1982; Entschließung 4 des 14. ordentlichen Gewerkschaftstages der IG Metall, München 1983 usw.).

Die aktuelle tarifpolitische Auseinandersetzung zeigt, daß die parlamentarische Umsetzung dieser Forderung besonders dringlich ist. So stehen Anfang Juni 1984 ca. 63 000 streikenden Beschäftigten im Metallbereich ca. 89 000 unmittelbar Ausgesperrte gegenüber. Ca. 118 000 Beschäftigte der Metallindustrie sind kalt ausgesperrt und erhalten nach dem Erlass des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit vom 18. Mai 1984 (bestätigt durch den Verwaltungsrat vom 23. Mai 1984) nicht einmal Kurzarbeitergeld bzw. Arbeitslosengeld/-hilfe. Die Unternehmer drohen sogar damit, außerhalb der umkämpften Tarifgebiete auszusperrern (Angriffsaussperrung).

II. Streik und Aussperrung sind strukturell von unterschiedlichem Gewicht

1. Streik: Ursprung und Grundlage solidarischen Handelns

Das Prinzip solidarischen Handelns, das dem Streik und der gesamten gewerkschaftlichen Tätigkeit zugrunde liegt, ist Ausdruck der Erkenntnis, daß der einzelne Beschäftigte dem einzelnen Unternehmer und um so mehr den Unternehmern in ihrem verbandsmäßigen Zusammenschluß hoffnungslos unterlegen ist. Der Streik ist also das Mittel der sozial Schwächeren, sich gemeinsam durch Arbeitsniederlegung gegen eine erdrückende wirtschaftliche Übermacht zu wehren. Ohne dieses Mittel solidarischer Gegenwehr wären wesentliche soziale Erfolge, die heute selbstverständlich und allgemein akzeptiert sind, nicht zustande gekommen: Dies gilt für das Recht auf gewerkschaftlichen Zusammenschluß, das Recht auf den Abschluß von Tarifverträgen, den Acht-Stunden-Tag, die Lohnfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfall, Pausenregelungen bei taktgebundenen Arbeiten, die Verdienstsicherung älterer abhängig Beschäftigter usw.

Wegen seiner besonderen gesellschaftspolitischen Bedeutung ist das Streikrecht auch durch Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes garantiert.

2. Aussperrung: Ein Mittel zur Sicherung eines Machtübergewichts

Ziel der Aussperrung war und ist es demgegenüber, den machtpolitischen Abstand zwischen dem Eigentümer an den Produktionsmitteln und denjenigen, die lediglich ihre Arbeitskraft anzubieten haben, wiederherzustellen. Solidarisierung, die die Chance beinhaltet, zumindest für die Zeit des Arbeitskampfes den machtpolitischen Vorsprung der Unternehmer zu verringern, soll verhindert oder jedenfalls nachhaltig erschwert werden.

Nicht geändert hat sich nämlich trotz aller Erfolge der organisierten Arbeiterbewegung im Laufe der historischen Entwicklung das strukturelle Übergewicht der Unternehmerseite gegenüber den abhängig Beschäftigten und ihren Organisationen. Auch heute noch gilt: Mit dem Eigentum an den Produktionsmitteln ist nicht nur wirtschaftliche, sondern auch gesellschaftliche Macht verbunden über diejenigen, die im Betrieb arbeiten bis hin zur Beeinflussung der gesellschaftlichen und sozialen Strukturen ganzer Städte und Regionen durch Großunternehmen. Weder die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats noch Möglichkeiten der Vertreter der abhängig Beschäftigten im Aufsichtsrat noch Tarifverträge greifen in den Kernbereich unternehmerischer Verfügungsmacht (Investitions-, Finanz-, Preisfestsetzung) ein.

Nicht geändert hat sich ferner das Ziel der Unternehmer, die Entfaltung selbstbestimmten gewerkschaftlichen Handelns möglichst in Grenzen zu halten. Auch heute bleibt festzuhalten, daß die Unternehmerseite ein ganzes Arsenal von strategischen Mitteln einsetzt, um ihr Letztentscheidungsrecht abzusichern. Sie reichen von der Einschränkung gewerkschaftlicher Rechte im Betrieb, wie der Behinderung der Wahl gewerkschaftlicher Vertrauensleute, über Versuche der Spaltung einer einheitlichen betrieblichen Interessenvertretung durch Schaffung von Sprecherausschüssen für leitende Angestellte bis hin zur aktiven Förderung des Streikbruchs.

Die Aussperrung hat im Rahmen dieser Strategien zur Festigung unternehmerischer Vorherrschaft ihren festen Platz: In den 30 Jahren des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland blieben nur fünf Jahre ohne Aussperrung. In allen anderen Jahren fand mindestens eine Aussperrung statt. Auch ein Vergleich zwischen den Ausfalltagen bei Streik und Aussperrung zeigt die Bedeutung des Unternehmernkampfmittels Aussperrung: Zwischen 1949 und Mitte 1978 fielen etwa 4,8 Millionen Arbeitstage dadurch aus, daß die Beschäftigten ausgesperrt worden sind, ohne daß sie sich an einem Streik beteiligt haben. Etwa 4 Millionen Arbeitstage fielen dadurch aus, daß gleichzeitig gestreikt und ausgesperrt worden ist. Die gegenwärtige Tarifausschließung bestätigt dieses Bild.

Nach Aussagen des ehemaligen Präsidenten der Bundesvereinigung der Deutschen Industrie, Berg, wollten die Unternehmer beim Arbeitskampf in der Metallindustrie Baden-Württembergs im Jahre 1963 durch Aussperrung auch geklärt wissen, „wer in der Wirtschaft eigentlich etwas zu sagen hat“. Auf der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Februar 1980 und auch aktuell finden sich anlässlich der Diskussion der Aussperrungsproblematik ähnliche Äußerungen maßgeblicher BdA-Verbandsvertreter.

Daß die Unternehmer ihre Interessen auch insoweit aggressiv durchsetzen und in Krisenzeiten autoritäre Gesellschaftsformen nicht nur in Kauf nehmen, sondern teilweise sogar fördern, belegt die Aussperrung im Rahmen des großen Ruhr-Eisenstreiks des Jahres 1928. Obwohl die Regierung einen verbindlichen Schiedsspruch gefällt hatte, der nach damaligem Recht für die Tarifparteien verbindlich war (staatliche Zwangsschlichtung), sperrten die Unternehmer über 200 000 Beschäftigte aus. Die Äußerungen von Unternehmervetretern aus dieser Zeit lassen keinen Zweifel daran, was das Ziel dieser Aussperrung gewesen ist. Sie war Ausdruck eines Machtkampfes gegen gewerkschaftliche Vorstellungen zur Wirtschaftsdemokratie, wie sie zu der Zeit von maßgeblichen gewerkschaftlichen Kräften gefordert wurden. Im Ergebnis handelte es sich hierbei um einen Konflikt, der von seiten der Unternehmer auf die Beseitigung der Republik und die Schaffung eines autoritären Staates abzielte. Dies war dann tatsächlich auch der Anfang vom Ende der Weimarer Republik, der ersten parlamentarischen Demokratie auf deutschem Boden.

An dieser Auseinandersetzung wird exemplarisch deutlich, daß sich Aussperrungen nicht nur gegen die Gewerkschaften richten können, sondern darüber hinaus der Beseitigung demokratischer und sozialer Strukturen gelten. Aus dieser unheilvollen Tradition lassen sich auch die gegenwärtig praktizierten Aussperrungen nicht lösen.

3. Aussperrung zielt auf Schwächung der gewerkschaftlichen Organisation und der Tarifautonomie

Die Aussperrungen verfolgen, wie aktuelle Äußerungen von Unternehmerverebandsvertretern belegen, u. a. das Ziel, die Finanzkraft der Gewerkschaften nachhaltig zu schwächen.

Die Strategie des „Ausblutens gewerkschaftlicher Kassen“ läßt folgende Konsequenzen sichtbar werden: Es besteht die Gefahr, daß allgemeine gewerkschaftliche Leistungen gegenüber den Mitgliedern eingeschränkt werden müssen. So war die IG Druck und Papier bereits 1978 gezwungen, Kranken-, Invaliden- und Treuegeld zum Teil drastisch zu kürzen; dem Rotstift mußte unter anderem die länger als 110 Jahre bestehende Unterstützungskasse zum Opfer fallen. Wenn die IG Metall als größter Beitragszahler des DGB aufgrund der außergewöhnlich hohen Ausgaben infolge der Aussperrungen in die Lage käme, ihre Leistungen an den DGB reduzieren zu müssen, wäre sogar die finanzielle Basis

für die gesamte Gewerkschaftsbewegung in der Bundesrepublik Deutschland in Frage gestellt.

Streiks werden durch die Angriffsstrategie der kampfgebietausweitenden Aussperrungen für die Gewerkschaften zu einem unkalkulierbaren Risiko. Die Aussperrungspraxis der Unternehmer, durch die ihre Tabupolitik zunehmende politische Schärfe erhält, ist ein unmittelbarer Angriff auf die verfassungsrechtlich geschützte Tarifautonomie!

4. Aussperrungen richten sich gegen den einzelnen abhängig Beschäftigten

Die Aussperrung richtet sich nicht nur gegen die gewerkschaftliche Organisation, sie trifft auch jeden einzelnen Beschäftigten unmittelbar. Dies zeigt sich u. a. daran, daß die gewerkschaftliche Arbeitskampfunterstützung nur eine Auffangleistung ist, aber niemals den vollen Lohnersatz garantieren kann.

Aussperrungen sind damit Bestandteil einer Einschüchterungsstrategie der Unternehmer bei Arbeitskämpfen und gleichzeitig deren massivster Ausdruck. Deshalb trifft es durchaus den Kern, wenn der CDU-Abgeordnete Kanka anlässlich der Diskussion über das Aussperrungsverbot in der Hessischen Verfassung (Artikel 29 Abs. 5) die Aussperrung als unsittliches Kampfmittel bezeichnet, das sich als Mißbrauch wirtschaftlicher Macht darstellt. So gesehen ist es richtig, daß Aussperrungen auch als Verstoß gegen die nach Artikel 1 des Grundgesetzes geschützte Menschenwürde bewertet werden, die dem Wert der einzelnen Person Vorrang vor Sachwerten einräumt.

5. Die Aussperrung hat keine verfassungsrechtliche Grundlage

Im Grundgesetz findet sich kein Satz über, geschweige denn ein Anhaltspunkt für die Aussperrung. Der einschlägige Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes garantiert lediglich das Recht, Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu bilden. Gewährleistet ist also die Koalitionsbildung, nicht gewährleistet aber sind einzelne Koalitionsmittel. Ohne Streikrecht wäre ein Zusammenschluß zu Gewerkschaften nach ihrem eigenen, historisch gewachsenen Selbstverständnis sinnlos. Dementsprechend ist in der juristischen Diskussion auch anerkannt, daß Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes mit dem Recht auf Bildung gewerkschaftlicher Koalitionen gleichzeitig das Streikrecht gewährleistet. Die Aussperrung hat für die Unternehmerkoalitionen nicht die gleiche existentielle Bedeutung wie das Streikrecht für die Gewerkschaften. Bereits dies spricht dafür, daß die Aussperrung nicht in Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes mit Verfassungsrang geschützt ist. Es wäre auch widersinnig, wenn in ein und derselben Verfassungsnorm ein Mittel zur demokratischen und sozialen Fortentwicklung der Gesellschaft — der Streik — und gleichzeitig dessen Aushebelung — die Aussperrung — garantiert wäre.

Dies bestätigt die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes. Nach der Diskussion im Vorfeld der

Verabschiedung der Verfassungstexte in den Jahren 1948/49 besteht kein Zweifel daran, daß das Streikrecht im Grundgesetz gewährleistet sein sollte. Von einer Garantie der Aussperrung war dagegen nie die Rede. Sie hätte auch dem Wertbewußtsein der Bevölkerung widersprochen, die damals — wie auch heute! — mit großer Mehrheit die Zulässigkeit der Aussperrung ablehnte. Erhärtet wird dies dadurch, daß in acht Länderverfassungen ausschließlich das Streikrecht gewährleistet und in Artikel 29 Abs. 5 der Hessischen Verfassung die Aussperrung ausdrücklich verboten wird.

B. Im einzelnen

Zu § 1

1. Rechtliche Konsequenzen für den Gesetzgeber aus dem strukturellen Übergewicht der Unternehmenseite und der aktuellen tarifpolitischen Situation

Die Aussperrung ist ein Angriff auf das im Grundgesetz garantierte Streikrecht. Sie ist daher weder im Grundgesetz noch anderweitig gesetzlich gewährleistet. Dennoch wird sie durch das gegenwärtige Richterrecht quasi-legalisiert. Die Aussperrung muß daher gesetzlich verboten werden! Das gesetzliche Verbot der Aussperrung würde verhindern, daß die Rechtsprechung ohne gesetzliche Grundlage und demokratische Legitimierung durch feinverasteltes Richterrecht die gewerkschaftlichen Handlungsmöglichkeiten im Arbeitskampf einschränkt.

Zwar hat erste Erfolge einer Einschränkung der Aussperrung die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Juni 1980 gebracht. Aussperrungen in ihrer exzessiven Form, mit der Absicht, die totale Kampfunfähigkeit der IG Druck und Papier zu erreichen, und ihr gezielter Einsatz nur gegen Gewerkschaftsmitglieder sind verboten worden.

Das Bundesarbeitsgericht hat zwar eine Vielzahl von Auffassungen bestätigt, die von den Gewerkschaften zur Begründung für das Verbot der Aussperrung stets ins Feld geführt worden sind. Insbesondere hat es

- die Ungleichheit von Streik und Aussperrung,
- die Erforderlichkeit des Streiks, um angesichts des eigentumsbedingten Verteilungsvorsprungs der Unternehmer überhaupt erst ein Gegengewicht herzustellen,
- die persönlichen Opfer des einzelnen Gewerkschaftsmitglieds im Arbeitskampf sowie
- die Bedrohung der Gewerkschaften durch die finanziellen Folgen der Aussperrung anerkannt.

Gleichwohl hat es daraus nicht den einzig möglichen Schluß gezogen, die Aussperrung zu verbieten. Statt dessen hat es den Unternehmern ohne schlüssige Ableitung aus der eigenen Argumentation

weitreichende Aussperrungsmöglichkeiten belassen. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere nicht hinzunehmen, angebliche Wettbewerbsprobleme und die mangelnde Geschlossenheit des Unternehmerlagers auf dem Rücken der abhängig Beschäftigten durch die Aussperrung zu lösen.

Die mitangesprochenen Massenänderungskündigungen benennen beispielhaft einen denkbaren und unerträglichen Umgehungstatbestand der Aussperrung. Deshalb sind im Zusammenhang von Arbeitskämpfen Massenänderungskündigungen zu verbieten.

2. Mögliche Einwände sind unbegründet

Ausdrücklich zurückzuweisen ist die immer wieder anzutreffende Behauptung, daß das Verbot der Aussperrung zwangsläufig die Einschränkung des gewerkschaftlichen Streikrechts oder gar ein umfassendes Verbändegesetz nach sich ziehen müsse. Dies mag der Wunschtraum vieler konservativer Politiker sein. Zwangsläufig ist es jedoch keineswegs, wie der Blick auf Artikel 29 Abs. 4 und 5 der Hessischen Verfassung lehrt. Diese vom Bundesarbeitsgericht zu Unrecht als überholt erklärte Vorschrift („Das Streikrecht wird anerkannt, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären. Die Aussperrung ist rechtswidrig.“) zeigt, was rechtlich möglich ist, wenn man dies politisch will.

Zurückzuweisen ist auch die These, die Gewerkschaften könnten ohne Aussperrung mit einer Nadelstichtaktik einzelne Unternehmen in die Knie zwingen. Streikpraxis und -erfahrungen zeigen, daß hier Scheinprobleme beschrieben werden. Die angebliche Gefahr eines „Vernichtungsstreiks“ ist bereits deshalb unrealistisch, weil es den Interessen der streikenden Beschäftigten widerspricht, ihre Arbeitsplätze zu gefährden.

3. Das Problem der kalten Aussperrung

Die vergangenen (1978) und gegenwärtigen Arbeitskämpfe zeigen, daß die Unternehmer unter Berufung auf angebliche Fernwirkungen von Arbeitskämpfen arbeitswillige Beschäftigte auf die Straße setzen. Die mißbräuchliche Berufung auf Fernwirkungen, d. h. de facto kalte Aussperrung, wurde in der Metalltarifrunde 1978 z. B. daran deutlich, daß Unternehmen unmittelbar nach Beendigung des Arbeitskampfes von der Kurzarbeit auf die volle Produktion, z. T. mit Überstunden, übergangen bzw. übergehen wollten. In der gegenwärtigen Tarifausschließung zeigen verschiedene Konflikte, u. a. Einigungsstellenverfahren, daß willkürlich behauptete Fernwirkungen von Streiks ebenfalls gezielt als zusätzliches Druckmittel gegen die Beschäftigten und ihre Interessenvertretungen eingesetzt werden. Nach den mit geltendem Recht (Neutralitätsanordnung der Bundesanstalt für Arbeit vom 22. März 1973, Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts vom 9. September 1975) nicht zu vereinbarenden Entscheidungen der Bundesanstalt für Arbeit erhalten die betroffenen Beschäftigten nicht einmal Kurzarbeitergeld bzw. Arbeitslosengeld/-hilfe.

Dieses Vorgehen der Unternehmer unterscheidet sich in keiner Weise von direkten Aussperrungen; in Wahrheit handelt es sich um „kalte Aussperrung“, faktisch um eine kampfgelbietsausweitende Aussperrung. Deshalb ist auch sie zu verbieten.

Generell ist für die betroffenen Beschäftigten/Betriebsräte schwer nachprüfbar, ob Kurzarbeit die Folge der Fernwirkung des Arbeitskampfes oder vielmehr ein taktisches Druckmittel des Unternehmers ist. Deshalb ist unter „kalter Aussperrung“ jede unternehmerseitige Produktionseinschränkung im Zusammenhang mit einem Arbeitskampf zu verstehen.

4. Zum Stellenwert der Gesetzesinitiative im Rahmen der Auseinandersetzung um die Aussperrung

Neben parlamentarischen Initiativen wird es vor allem darauf ankommen, die Möglichkeiten der gewerkschaftlichen Gegenwehr gegen Aussperrungen auszubauen, um aus eigener Kraft die Unternehmer von der Anwendung dieses Kampfmittels abzubringen. Dazu gehört das Mittel der Solidaritätsarbeitsniederlegung über die Grenzen der Tarifgebiete und Gewerkschaftszuständigkeiten hinaus. Dieses, wie andere elementare gewerkschaftliche Kampfmittel, muß uneingeschränkt anerkannt werden.

Dazu gehört auch, wie die gegenwärtige und die vorangegangene Tarifaufeinandersetzung in Einzelfällen zeigt, die Besetzung von Betrieben als Akt berechtigter Notwehr gegen die Verletzung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und gegen die Verletzung menschlicher Arbeitskraft durch Aussperrung.

Neben Solidaritätsmaßnahmen der gesamten Gewerkschaftsbewegung wird es darauf ankommen, auf betrieblicher Ebene Formen der Gegenwehr zu entwickeln, mit denen die Belegschaften deutlich zu erkennen geben, daß sie nicht gewillt sind, den Einsatz dieses Willkürinstruments hinzunehmen.

Ein Verbot der Aussperrung — auf betrieblich-gewerkschaftlicher und auf parlamentarischer Ebene durchgesetzt — stellt einen wichtigen Schritt gegen die unternehmerische Übermacht dar. Das strukturelle Übergewicht der Unternehmer gegenüber den abhängig Beschäftigten und ihrer Organisation aufgrund der unternehmerischen Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel ist dadurch keineswegs beseitigt.

Zu § 2

Die in § 2 genannten Rechtsfolgen ergeben sich bereits aus § 1. § 2 hat deshalb lediglich eine erläuternde Bedeutung.

Die Lohnfortzahlungspflicht nach § 611 BGB bleibt fortbestehen ebenso wie die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie des Personalrates nach den Personalvertretungsgesetzen.

Letzteres kann bei der heißen Aussperrung insbesondere im Hinblick auf personelle Einzelmaßnahmen (z. B. Einstellungen nach § 99 Betriebsverfassungsgesetz) und bei der kalten Aussperrung im Hinblick auf die Einführung von Kurzarbeit (§ 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Betriebsverfassungsgesetz) bedeutsam werden.

Was insbesondere die kalte Aussperrung betrifft, so ist die vom Reichsarbeitsgericht entwickelte und vom Bundesarbeitsgericht in modifizierter Form verwandte Lehre vom Betriebs- bzw. Arbeitskampfrisiko abzulehnen, die den Arbeitnehmern das Lohnrisiko wegen eines Streiks an anderer Stelle aufbürdet. Die umfassende Mitbestimmung des Betriebsrates bei angeblich arbeitskampfbedingtem Arbeitsausfall ist zu gewährleisten.

Die Mitbestimmung hat auch nach dem grundsätzlichen Verbot der Aussperrung einen politischen und verfahrensrechtlichen Sinn; denn der Betriebsrat kann seine Zustimmung zur Kurzarbeit verweigern unter Verweis auf das Verbot der kalten Aussperrung gemäß § 1 und die Lohnfortzahlungspflicht des Unternehmers gemäß § 2.

Diesen Grundsätzen entspricht die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Dezember 1980 nicht. Mit ihr werden Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates gegen den klaren Wortlaut des BetrVG weitgehend außer Kraft gesetzt.

Es muß bei dem vom Bundesarbeitsgericht anerkannten, aber nicht konsequent zu Ende geführten Prinzip bleiben, daß der Unternehmer das Betriebsrisiko (technische Abläufe) und Wirtschaftsrisiko (Auftrags- und Absatzlage) trägt. Wer für die gesellschaftsrechtlichen und Konzernstrukturen verantwortlich ist, wer die Investitions-, Preis- und Marktpolitik bestimmt, wem die Gewinne zufließen, muß auch die entsprechenden Risiken tragen. Das sog. Arbeitskampfrisiko darf nicht dazu führen, dem Unternehmer die Marktrisiken auch nur vorübergehend abzunehmen.

Bei den in § 2 genannten weitergehenden Rechten kann es sich beispielsweise um einstweilige Verfügungen der Beschäftigten und der Gewerkschaften vor allem gegen Aussperrungen handeln. Hiermit wird anerkannt, daß den Gewerkschaften ein originäres Klagerecht zusteht.

